

Checkliste für die Übernahme eines medizinischen oder psychotherapeutischen Gutachtauftrages

I. Bestätigung des Eingangs des Auftrags und des Empfangs der Akten

1. Prüfen der Akten und Beiakten auf Vollständigkeit im Hinblick auf die für Begutachtung erforderlichen Unterlagen (§ 407a ZPO). Ggf. benötigte Unterlagen vom Gericht anfordern.
2. Fällt der Auftrag ganz/teilweise in das Fachgebiet? Wenn nicht oder nicht völlig von Fachgebiet erfasst: Hinweis an das Gericht.
3. Bestehen Unklarheiten oder Schwierigkeiten, insbesondere Zweifel an Inhalt oder Umfang des Auftrags? Ggf. Klärung mit Gericht herbeiführen¹.
4. Sind andere Sachverständige, z. B. für die Erhebung zusätzlicher – etwa bilddiagnostischer – Befunde hinzuzuziehen? Wenn ja, Hinweis an das Gericht, ggf. geeignete Sachverständige vorschlagen.
5. Liegt ein Gutachtenverweigerungsrecht (§§ 408, 383 f. ZPO)/ Befangenheitsgrund (§§ 406, 42 ZPO) vor? Ggf. Hinweis an das Gericht.

II. Weitergehende Rückmeldung zwei Wochen nach Zugang der Gerichtsakten

1. Kann das Gutachten unter Berücksichtigung des Auftragsumfangs und der sonstigen Auftragslage innerhalb der gesetzten Frist erstattet werden oder bis wann kann eine Gutachtenerstattung verbindlich zugesagt werden (§ 407a Abs. 1 ZPO)? Ggf. Gericht abweichende Erledigungsfrist vorschlagen.
2. Kann die Beweisfrage den Honorargruppen des JVEG zugeordnet werden? Wenn nein: Ggfls. Antrag auf gerichtliche Festsetzung des Stundensatzes.
3. Ggfls. Antrag auf besondere Vergütung nach § 13 JVEG.
4. Werden die Kosten erkennbar außer Verhältnis zum Streitwert stehen (mehr als 55 % des Streitwertes) oder wird der Kostenvorschuss erheblich (mindestens um 20 %) überstiegen (§ 407a Abs.4 Satz 2 ZPO)? Ggf. Hinweis an das Gericht.
5. Mündliches Gutachten (gesetzlicher Regelfall nach ZPO) möglich und zweckmäßig? Ggf. entsprechende Anregung an das Gericht.

III. Die medizinische bzw. psychodiagnostische Untersuchung

1. Rechtzeitige Einladung des/der zu Begutachtenden (i.d.R. mindestens 14 Tage vorher).
2. Über Untersuchung des/der zu Begutachtenden hinausgehende Sachverhalts-ermittlung nur, falls vom Gericht (typischerweise im Beweisbeschluss)

¹ Die Ergebnisse der Klärung sollten dokumentiert werden (z.B. durch ein Schreiben oder einen Vermerk). Dies gilt für sämtliche Abreden mit dem Gericht.

Checkliste für die Übernahme eines medizinischen oder psychotherapeutischen Gutachtauftrages

- ausdrücklich erlaubt. Andernfalls Anforderung der benötigten Informationen über das Gericht.
- 3. Ggfs. Anregung der Hinzuziehung eines vereidigten Dolmetschers gegenüber dem Gericht.
- 4. Über Freiwilligkeit der Untersuchung aufklären und dies dokumentieren.
- 5. Schweigepflicht beachten: Untersagt der/die zu Begutachtende ausdrücklich die Weitergabe bestimmter Erkenntnisse, sollte dies im Gutachten vermerkt werden.
- 6. Verweigert die/der zu Begutachtende die Durchführung der Untersuchung vollständig, Beweisaufnahme abbrechen und Gericht informieren. Verweigert der/die zu Begutachtende die Durchführung einzelner Maßnahmen, Weigerung dokumentieren und Auswirkungen der damit fehlenden Befunde auf die Sicherheit der gutachterlichen Schlussfolgerungen kenntlich machen.

IV. Das schriftliche Gutachten²

- 1. Die fachlichen Ausführungen müssen sich streng an den im Beweisbeschluss gestellten Fragen orientieren. Keine eigenmächtige Überschreitung der Beweisfragen (Gefahr der Befangenheitsablehnung)! Das schließt nicht aus, nach Rücksprache mit dem Gericht die Beweisfragen ggfs. in fachspezifische Hypothesen bzw. in durch das angefragte Fachgebiet zu beantwortende Fragen umzuwandeln.
- 2. Die Ergebnisse sind für den fachlichen Laien verständlich und nachvollziehbar zu begründen und zu formulieren. Deutsche Fachausdrücke benutzen oder Fachausdrücke übersetzen.
- 3. Feststellung und Beurteilungen auf das Wesentliche reduzieren, ohne die Nachvollziehbarkeit zu beeinträchtigen; keine überflüssigen Ausschweifungen.

V. Das mündliche Gutachten / Die mündliche Erläuterung des schriftlichen Gutachtens

Was beim mündlichen Vortrag zu beachten ist:

- 1. Grundlagen des mündlichen Gutachtens in gedrängter Form schriftlich abfassen und die angefertigte Unterlage (ggf. unter Beifügung von Lichtbildern, Skizzen, Diagrammen etc.) im Termin den Parteien und dem Gericht überreichen, wenn vom Gericht so beauftragt oder zur Schaffung von

² Beachten Sie zu Inhalt und Aufbau eines Sachverständigengutachtens im Arzthaftungsrecht auch die Leitlinie „[Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung](#)“ der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF). Die dort enthaltenen Hinweise sind auf den Seiten 29 bis 32 in einer Checkliste zusammengefasst.

Für Inhalt und Aufbau eines psychologischen oder psychotherapeutischen Sachverständigengutachtens beachten Sie bitte die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Qualitätsstandards für psychodiagnostische Gutachten“ im Auftrag der Deutschen Gesellschaft für Psychologie DGPs (Version 2.2), 2011.

Checkliste für die Übernahme eines medizinischen oder psychotherapeutischen Gutachtenauftrages

- Übersichtlichkeit und Verständlichkeit zweckmäßig³.
- 2. Spontane Äußerungen vermeiden. Sie bergen die Gefahr, etwas Wichtiges zu übersehen oder etwas Schwieriges nicht voll zu erfassen.
- 3. Auf korrekte Protokollierung achten.
- 4. Zuhörer nicht überfordern: Klar gliedern, nicht zu weitschweifig, aber auch nicht zu knapp vortragen. Auf für Laien verständliche Ausdrucksweise achten. Möglichst deutsche Fachausdrücke verwenden oder Fachausdrücke übersetzen.

VI. Nach Abschluss des Gutachtens

- 1. Schlussrechnung verschicken (Achtung: 3-Monatsfrist beachten, ansonsten erlischt der Vergütungsanspruch, vgl. § 2 Abs. 1 JVEG).
- 2. Anfrage nach einer Urteilsabschrift.
- 3. Feedback an das Gericht geben, falls es besondere positive/negative Erfahrungen gab.

Merke:

- 1) Alle Anfragen, Anforderungen von Unterlagen, Abstimmungen, Fristverlängerungen etc. laufen über das Gericht!
- 2) Die Einschaltung von Mitarbeitern ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von nur untergeordneter Bedeutung handelt, § 407a Abs. 3 S. 2 ZPO!
- 3) Bei Verstoß gegen Gutachtenerstattungspflicht und Fristversäumnis soll Gericht Ordnungsgeld verhängen, § 411 Abs. 2 ZPO! Wenn trotz Festsetzung eines weiteren Ordnungsgeldes die Leistung nicht vollständig erbracht wird, kann die Vergütung gekürzt werden oder ganz entfallen (§ 8a Abs. 2 Nr. 4 JVEG).

³ Um Vergütungsprobleme auszuschließen, sollte in diesem Fall das Einverständnis des Gerichts eingeholt werden.